

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 30. Januar 1995

G 5 d Hütten. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Chrüzbrunnen.  
(G 13 d) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung der Gemeinde Hütten erarbeitete die GEOTEST, St. Gallen, im hydrogeologischen Bericht Nr. S9382 vom 3. März 1994 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Chrüzbrunnen. Mit Schreiben vom 25. März 1994 unterbreitete die Gemeinde Hütten die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 15. April 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. August 1994 setzte der Gemeinderat Hütten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 11. Januar 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chrüzbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hütten.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 23. August 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Chrüzbrunnen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. S9382) 1:2'500 vom 3. März 1994
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Chrüzbrunnen.

II. Der Gemeinderat Hütten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Januar 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

